



# GESETZBLATT

293

## der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 5. Juli 1973

Teil I Nr. 30

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 21. 5. 73 | Zweite Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe ..... | 293   |
| 6. 6. 73  | Anordnung über die Bildung des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR.....   | 293   |
|           | Berichtigung .....   | 295   |
|           | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....  | 295   |
|           | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....                                | 296   |

### Zweite Verordnung\* über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe vom 21. Mai 1973

Zur Änderung der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 2 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prämienfonds dient zur Anerkennung hoher Leistungen der Werktätigen bei der Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne. Er wird vom jeweils übergeordneten Organ in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung in absoluter Höhe als staatliche Plankennziffer vorgegeben. Dabei ist mindestens der im Vorjahr für die Planausarbeitung vorgegebene Prämienbetrag je Beschäftigten zu gewährleisten. Veränderungen des vorgegebenen Prämienbetrages für die Über- bzw. Unterbietung der staatlichen Plankennziffer bei der Planausarbeitung bilden keine Planungsgrundlage für die folgenden Jahre.“

#### § 2

Die Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe in der Fassung dieser Verordnung gilt ab 1. Januar 1974 weiter.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Berlin, den 21. Mai 1973

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Sindermann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

\* (1.) VO vom 12. Januar 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49) und Bekanntmachung vom 28. November 1972 (GBl. II Nr. 70 S. 810)

### Anordnung über die Bildung des Geflügelwirtschaftsverbandes der DDR vom 6. Juni 1973

In Durchführung der Beschlüsse des VIII. Parteitagess der SED wird zur weiteren sozialistischen Intensivierung und des schrittweisen Überganges zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Geflügelwirtschaft zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Eiern, Geflügel und Geflügelfleischerzeugnissen in hoher Qualität auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 1. November 1972 über das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels (GBl. II Nr. 68 S. 781) folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Bildung, rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 15. Februar 1973 wird für die VEB KIM, industriemäßig produzierende LPG, VEG und deren zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen sowie andere Betriebe auf dem Gebiet der Eier- und Geflügelwirtschaft der Geflügelwirtschaftsverband der DDR gebildet. Der Geflügelwirtschaftsverband der DDR löst seine Aufgaben mit den Kadern und im Rahmen der Verwaltungseinrichtungen der WB Industrielle Tierproduktion.

(2) Im Geflügelwirtschaftsverband der DDR wirken gleichberechtigt industriemäßig produzierende Betriebe zusammen, die in der Regel folgenden Konzentrationsgrad erreicht haben:

— mindestens 100 000 Legehennenplätze für die Eierproduktion,

— mindestens eine jährliche Produktion von 1 000 t Broilern.  
Über die erforderlichen Voraussetzungen zur Aufnahme industriemäßig produzierender Betriebe der Geflügelzucht sowie der Puten-, Gänse- und Entenproduktion entscheidet der Geflügelwirtschaftsverband der DDR.

(3) Der Geflügelwirtschaftsverband der DDR hat die Mitwirkung der industriemäßig produzierenden LPG, VEG und

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1973

I.III, UiuW&UaiBlilill

Bibliothek

Halle (3.). Leuiiiüiee 21